

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 1. Mai 1998

Inhalt

	Seite
Kirchengesetz zur Anpassung und Sicherung der Finanzierung der Haushalte der kirchlichen Rechtsträger der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig – Haushaltefinanzierungsanpassungsgesetz – Vom 28. März 1998	55
Kirchengesetz zur Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen Vom 28. März 1998	55
Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes	55
Kirchenverordnung über die Festlegung der Grenzen der Ev.-luth. Kirchengemeinden St. Christophorus, St. Marienberg, St. Michaelis, St. Stephani, St. Thomas, St. Walpurgis und St. Petri Emmerstedt in Helmstedt Vom 8. September 1997 .	66
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 22. Januar 1998 über die 36. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Amtsbl. 1983 S. 42)	69
Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Disziplinarsenats der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands	69
Bekanntmachung über die Zusammensetzung der Gemeinsamen Disziplinarkammer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig	70
Bekanntmachung über die Neubildung und Zusammensetzung der Schlichtungskommission	71
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	71
Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen	72
Personalnachrichten	72

**Kirchengesetz zur Anpassung und Sicherung
der Finanzierung der Haushalte der kirchlichen
Rechtsträger der
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig**

**- Haushaltefinanzierungsanpassungsgesetz -
Vom 28. März 1998**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Im Falle von Kirchensteuerausfällen, die zur Zeit der Beschlußfassung des landeskirchlichen Haushaltes nicht vorhersehbar waren und mehr als 5 % von der geschätzten Steuereinnahme nach unten abweichen, können die Vorschriften der §§ 20 Abs. 3 Kirchengemeindeordnung und 10 Abs. 3 Propsteiordnung insoweit befristet unbeachtet bleiben, als eine Anhörung der Kirchenvorstände bzw. Propsteivorstände nicht stattfindet, wenn Maßnahmen nach diesem Gesetz beschlossen werden. Ebenfalls kann das Kirchensteuerverteilungsgesetz einschließlich seiner Durchführungsverordnung befristet in der Weise außer Kraft gesetzt werden, als Steuerzuweisungen zunächst für Ausgaben unterbleiben, die nicht aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen bestehen.

Reichen diese Maßnahmen nicht, sind daneben Stellenbesetzungssperren und andere geeignete Maßnahmen zulässig. Vorstehende Maßnahmen sind nur statthaft, wenn mit Wirkung für den Steueranteil des landeskirchlichen Haushalts entsprechende Maßnahmen beschlossen werden.

Nach Inanspruchnahme der Rücklagen nach § 13 Kirchensteuerverteilungsgesetz in Verbindung mit Nr. 10.2 der Kirchenverordnung zur Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes steht zur Vermeidung von Kündigungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtsträger das Vermögen der Landeskirche bis zur Höhe von 25 % der Erträge der Personalkostenrücklage des vorangegangenen Haushaltsjahres zur Verfügung.

§ 2

Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes beschließt im Wege der Verordnung die Kirchenregierung im Benehmen mit dem landessynodalen Finanz- und Gemeindeausschuß. Die Kirchenregierung kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen im Wege der Härtefallentscheidung beschließen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01. April 1998 für die Dauer von zunächst 3 Jahren in Kraft. Es verlängert sich stillschweigend um zwei Jahre, wenn weder Änderungen noch seine Aufhebung beschlossen werden.

Goslar, den 28. März 1998

**Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Christian Krause

**Kirchengesetz
zur Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten
und ihrer Hinterbliebenen
Vom 28. März 1998**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Abweichend von § 2 Abs. 1 und § 3 des Kirchengesetzes zum Kirchenbeamten-Besoldungsgesetz werden Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten vorläufig in der Weise begrenzt, daß eine prozentuale Anpassung an die Bezüge vergleichbarer Beamter des Landes Niedersachsen solange nicht mitvollzogen wird, wie eine entsprechende Regelung für Pfarrer gemäß dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen besteht.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 01. April 1998 in Kraft.

Goslar, den 28. März 1998

**Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Christian Krause

RS 421

**Bekanntmachung
der Neufassung des Pfarrerbesoldungs- und
-versorgungsgesetzes**

Wir geben hiermit die im Kirchl. Amtsbl. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 16. Februar 1998 auf Seite 15 veröffentlichte Neufassung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der ab 1. Januar 1998 geltenden Fassung bekannt.

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 4 Abs. 3 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 3. November 1997 (Amtsbl. 1998 S. 3).

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1992 (Amtsbl. 1992 S. 46),
2. das nach Maßgabe seines § 2 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 11. November 1992 (Amtsbl. 1993 S. 3),
3. das mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 10. November 1993 (Amtsbl. 1994 S. 22),
4. das am 1. Januar 1995 in Kraft getretene Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 11. November 1994 (Amtsbl. 1995 S. 25),
5. das nach Maßgabe seines § 2 Abs. 4 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 14. November 1995 (Amtsbl. 1996 S. 51),

- 6. die am 1. Januar 1997 in Kraft getretene Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 16. Dezember 1996 (Amtsbl. 1997 S. 72),
- 7. die am 1. Juli 1997 in Kraft getretene Verordnung mit Gesetzeskraft vom 10. Juni 1997 (Amtsbl. 1997 S. 150), geändert am 11. Oktober 1997 (Amtsbl. 1998 S. 11),
- 8. das nach Maßgabe seines § 4 Abs. 1 und 2 in Kraft getretene eingangs genannte Kirchengesetz.

Wolfenbüttel, den 23. März 1998

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfbVG)

in der Fassung vom 8. Januar 1998

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt:

Gemeinsame Vorschriften für die Kirchen

§§

- 1. Unterabschnitt:
Allgemeine Vorschriften 1 bis 3
- 2. Unterabschnitt:
Ergänzende Vorschriften zur
Besoldung 4 bis 9
- 3. Unterabschnitt:
Ergänzende Vorschriften zur
Versorgung: 10 bis 19
- 4. Unterabschnitt:
Gemeinsame Vorschriften zur
Besoldung und Versorgung 20 bis 26
- 5. Unterabschnitt:
Erweiterter Geltungsbereich 27 und 28

II. Abschnitt:

Besondere Vorschriften für die Kirchen

- 1. Unterabschnitt:
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers 29 bis 34a
- 2. Unterabschnitt:
Ev.-luth. Landeskirche in Braun-
schweig 35 bis 40
- 3. Unterabschnitt:
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ... 41 bis 45a
- 4. Unterabschnitt:
Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref.
Kirchen in Bayern und
Nordwestdeutschland) 46 bis 49
- 5. Unterabschnitt:
Ev.-Luth. Landeskirche Schaum-
burg-Lippe 50 bis 53

III. Abschnitt:

Übergangs- und Schlußvorschriften

- 1. Unterabschnitt:
Übergangsvorschriften 54 bis 58
- 2. Unterabschnitt:
Schlußvorschriften 59 bis 62

I. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften für die Kirchen

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz regelt die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen und ihrer Hinterbliebenen. In diesem Kirchengesetz verwendete Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Entsprechende Anwendung des staatlichen Rechts

(1) Besoldung und Versorgung werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewährt, soweit in diesem Kirchengesetz und in nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erlassenen Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist. *)

(2) Neben der Besoldung oder Versorgung werden Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen sowie Schul- und Kinderreisebeihilfen in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen gewährt.

(3) Sonstige Leistungen werden nach Maßgabe kirchlicher Bestimmungen gewährt.

§ 3

Kirchlicher Dienst

(1) Bei der Anwendung der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften ist der Dienst

1. bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen sowie Zusammenschlüssen von Gliedkirchen,

2. bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland unterstehen,

Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren im Sinne der entsprechend anzuwendenden Vorschriften.

(2) Dem Dienst nach Absatz 1 steht gleich eine Tätigkeit in missionarischen, diakonischen und sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie in Anstalten und Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in

*) s. dazu die abweichenden Regelungen des § 3 des Kirchengesetzes vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 258)

Deutschland angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

(3) Dem Dienst nach Absatz 1 kann gleichgestellt werden eine Tätigkeit in einer anderen christlichen Kirche sowie in anderen Zusammenschlüssen von Kirchen mit ihren Einrichtungen einschließlich Mission und Diakonie.

2. Ergänzende Vorschriften zur Besoldung

§ 4 Grundgehalt

(1) Pfarrer erhalten Grundgehalt

1. in den ersten 36 Monaten des Bezuges von Dienstbezügen in Höhe von 90 vom Hundert der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 13,
2. danach nach der Besoldungsgruppe A 13.

Auf den Zeitraum nach Satz 1 Nr. 1 ist die Zeit im Probendienst (§ 27) sowie die Zeit im pfarramtlichen Dienst in einer anderen evangelischen Kirche, in der Anspruch auf Besoldung bestanden hat, anzurechnen. Andere gleichwertige Vordienstzeiten, in denen Anspruch auf Besoldung oder Vergütung bestanden hat, können in besonderen Ausnahmefällen angerechnet werden. Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(2) Pfarrer erhalten eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Zulage in der Höhe, wie sie Beamten des Landes Niedersachsen nach den Besoldungsordnungen in der entsprechenden Besoldungsgruppe als allgemeine Stellenzulage zusteht. Vorschriften über Prämien und Zulagen für besondere Leistungen sind nicht anzuwenden. Im übrigen werden Zulagen, die in den für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften vorgesehen sind, insoweit gewährt, als dies durch Ausführungsverordnung des Rates bestimmt wird.

(3) Das Besoldungsdienstalter ist wegen eines Wartestandes nicht hinauszuschieben. Satz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrer die Rechtsstellung eines Pfarrers im Wartestand auf Grund eines Disziplinarurteils erhalten hatte. Im Falle des Satzes 2 ist das Besoldungsdienstalter nicht hinauszuschieben, soweit dem Pfarrer im Wartestand eine Aufgabe übertragen ist, die mindestens der Hälfte des vollen Dienstes eines Pfarrers entspricht.

§ 5 Wahrung des Besitzstandes

(1) Übernimmt ein Pfarrer im kirchlichen Interesse ein Amt, für das niedrigere Dienstbezüge vorgesehen sind, als sie ihm in seinem bisherigen Amt zustanden, so kann ihm eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die ihm im bisherigen Amt zuletzt zustanden, gewährt werden. Hat der Pfarrer das bisherige Amt mindestens sechs Jahre lang innegehabt, so kann ihm abweichend von Satz 1 auch eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den jeweiligen Dienstbezügen, die ihm im bisherigen Amt zustanden hätten, gewährt werden; Änderungen der

besoldungsmäßigen Zuordnung des bisherigen Amtes bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage kann insoweit für ruhegehaltfähig erklärt werden, als sie auf ruhegehaltfähige Bestandteile der höheren Dienstbezüge zurückgeht.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn dem Pfarrer das neue Amt auf Grund eines Disziplinarurteils übertragen wird.

§ 6 Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag

Werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag nicht angewandt, weil der kirchliche Dienst auf Grund geltenden Rechts insoweit nicht als öffentlicher Dienst behandelt wird, so ist Familienzuschlag nach diesem Kirchengesetz neben den von anderer Seite gewährten Leistungen bis zu der in Satz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Höchstgrenze ist die Summe der Familienzuschläge, die sich bei Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag auch auf die nicht nach diesem Kirchengesetz Anspruchsberechtigten ergeben würde.

§ 7 Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen

(1) Den Pfarrern, die aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften erhalten, ohne daß bei einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst beamtenrechtliche Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Dienstbezügen angewandt werden, werden diese Versorgungsbezüge nach Maßgabe des Absatzes 2 auf ihre Dienstbezüge angerechnet.

(2) Bei der Anrechnung nach Absatz 1 bleibt anrechnungsfrei die Hälfte des jeweiligen Bruttobetrag der Versorgungsbezüge, mindestens aber ein Betrag in der jeweiligen Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 ohne Familienzuschlag. Pfennigbeträge werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet. Übergangsgeld ist bis zur Höhe der Dienstbezüge anzurechnen, soweit es in Monatsbeträgen für denselben Zeitraum gezahlt wird, für den auch Dienstbezüge zustehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Pfarrer entsprechend anzuwenden, die aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des verstorbenen Ehegatten ohne Berücksichtigung ihres Einkommens aus der eigenen kirchlichen Verwendung Versorgungsbezüge erhalten.

§ 8 Ausgleich von Nachteilen

Ergeben sich für einen Pfarrer oder für einen früheren Pfarrer hinsichtlich der Gewährung von Besoldungsbestandteilen, die nicht Dienstbezüge sind, Nachteile daraus, daß von anderer Seite der kirchliche Dienst auf Grund geltenden Rechts inso-

weit nicht als Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn behandelt wird, so sind diese auf Antrag auszugleichen; der Antrag muß innerhalb eines Jahres nach Entstehung des Nachteils gestellt sein.

§ 9

Dienstwohnung

(1) Pfarrern, die im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig sind, wird nach Maßgabe der Vorschriften des II. Abschnitts eine Dienstwohnung zugewiesen. Haben beide Ehegatten Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung, so gilt mit der Zuweisung einer Dienstwohnung an einen der Ehegatten der Anspruch des anderen als erfüllt. Ist nach dem Recht der Kirchen die gemeinsame Wahrnehmung des Dienstes auf einer Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde auch durch nicht miteinander Verheiratete möglich, so hat nur einer der Pfarrer Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung. Steht im Falle des Satzes 3 auch für den anderen Pfarrer eine Dienstwohnung zur Verfügung, so hat er diese zu beziehen, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist. Der Pfarrer, dem hiernach keine Dienstwohnung zugewiesen wird, hat seine Wohnung so zu nehmen, daß die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Pfarrern, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, wird eine Dienstwohnung nur zugewiesen, wenn sie verpflichtet sind, am Dienstsitz zu wohnen und eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Hat in den Fällen des Absatzes 2 ein Pfarrer keinen Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung und wird er nach Räumung einer Dienstwohnung durch den Mietzins für eine von ihm angemietete Wohnung finanziell erheblich belastet, so wird ihm auf Antrag ein Ausgleich (Wohnungsausgleichszulage) nach Maßgabe einer Ausführungsverordnung des Rates gewährt.

(4) Bei Pfarrern, die in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag verwendet werden, sind bei der Bemessung des Anrechnungsbetrages (Dienstwohnungsvergütung) die unverringerten Dienstbezüge zugrunde zu legen; in Härtefällen können verringerte Dienstbezüge zugrunde gelegt werden.

(5) Das Weitere wird durch die Dienstwohnungs-vorschriften geregelt, die der Rat als Ausführungsverordnung erläßt.

3. Ergänzende Vorschriften zur Versorgung

§ 10

Pfarrer im Wartestand

(1) Für die Gewährung von Wartegeld sind die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften über die Bezüge im einstweiligen Ruhestand entsprechend anzuwenden, soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder durch andere kirchliche Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist die Zeit eines Wartestandes wie eine

im einstweiligen Ruhestand verbrachte Zeit zu behandeln, soweit nicht durch kirchliche Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Zeit des Wartestandes auf Grund eines Disziplinarurteils ist nur ruhegehaltfähig, wenn der Pfarrer im Wartestand auf Grund einer ihm übertragenen Aufgabe vollbeschäftigt war.

(3) Solange der Pfarrer im Wartestand vollbeschäftigt wird, erhält er zum Wartegeld eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Wartegeld und den Dienstbezügen, die er bei Wahrnehmung dieser Aufgabe erhalten würde, wenn er sich nicht im Wartestand befände.

§ 11

Familienzuschlag

Für die Bemessung des Familienzuschlages im Rahmen der Versorgungsbezüge gilt § 6 entsprechend.

§ 12

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen

(1) Bezieht ein Pfarrer als Empfänger von Wartegeld oder Ruhegehalt aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eine Versorgung, ohne daß bei einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst beamtenrechtliche Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen angewandt werden, so erhält er daneben das Wartegeld oder Ruhegehalt nach diesem Kirchengesetz nur insoweit, als die Versorgungsbezüge aus der früheren Verwendung und die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz zusammen die in Absatz 2 bezeichnete Höchstgrenze nicht überschreiten. Im übrigen ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz.

(2) Höchstgrenze sind $133\frac{1}{3}$ vom Hundert der jeweils höheren Bruttoversorgungsbezüge.

(3) Auf Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen über Höchstbeträge und Kürzungen der Hinterbliebenenbezüge sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß Witwen- und Waisengeld zusammen die Höchstgrenze nach Absatz 2 nicht überschreiten dürfen.

(4) § 7 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13

Zusammentreffen von Waisengeldansprüchen

(1) Wird für eine Waise nach beamtenrechtlichen Vorschriften von anderer Seite ein niedrigeres Waisengeld gezahlt, weil der Dienstherr eine beamtenrechtliche Regelung über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche für diesen Fall nicht anwendet, so wird das Waisengeld nach diesem Kirchengesetz unter Abzug der von anderer Seite gewährten Leistungen gezahlt.

(2) Ergeben sich für eine Vollwaise Waisengeldansprüche nach diesem Kirchengesetz aus den Anstellungsverhältnissen beider Elternteile, so ist neben dem zu zahlenden höheren Waisengeld auch das andere Waisengeld bis zum Erreichen der in

Satz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen, wenn bei beiden Elternteilen das Ruhegehalt wegen Freistellung vom Dienst vermindert ist. Höchstgrenze ist das nach dem Höchstsatz aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 13 berechnete Waisengeld. Die Gesamtbezüge mehrerer Vollwaisen dürfen zusammen das dem Waisengeld nach Satz 2 zugrunde zu legende Ruhegehalt nicht übersteigen.

§ 14

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Ist der Pfarrer wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, so ist den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen dasjenige Grundgehalt nach § 4 zugrunde zu legen, das der Pfarrer bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können. Satz 1 gilt bei Gewährung von Unfallfürsorge und Kriegsurlaubentsorgung entsprechend.

§ 15

Berücksichtigung früherer höherer Dienstbezüge

(1) Hat ein Pfarrer früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zehn Jahre lang erhalten, so sind bei der Berechnung des Ruhehaltes die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen, die bei Verbleiben in dem früheren Amt zugrunde zu legen gewesen wären.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrer das mit höheren Dienstbezügen verbundene Amt auf Grund eines Disziplinarurteils verloren hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Pfarrer nach den Vorschriften des Pfarrerdienstrechts der Kirchen für einen Dienst bei der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder bei der Evangelischen Kirche in Deutschland freigestellt ist oder war und dort höhere Bezüge in Anlehnung an die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungsordnungen erhält oder erhalten hat. Die Kirchen können die Anwendung des Satzes 1 im Einzelfall von der Beteiligung des anderen Rechtsträgers an der Sicherstellung der Versorgungsanwartschaft und von ihrer Zustimmung zur Zuordnung zu einer bestimmten Besoldungsgruppe abhängig machen.

§ 16

(weggefallen)

§ 17

Zusage von Unfallfürsorge

(1) Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der allgemeinen Vorschriften kann für Unfälle zugesagt werden, die ein Pfarrer in Ausübung oder infolge außerdienstlicher im kirchlichen Interesse liegender Tätigkeiten, auch im Falle einer Beurlaubung nach den Vorschriften des Pfarrerdienstrechts, erleidet. Die Zusage kann allgemein oder für einzelne Tätigkeitsarten gegeben werden.

(2) Die Zusage begründet einen Anspruch auf Unfallfürsorge bei Unfällen, die nach Erteilung der Zusage eintreten. Neben Leistungen, die der Pfarrer oder seine Hinterbliebenen auf Grund des Unfalls von anderer Seite erhalten, wird Unfallfürsorge nur

bis zur Höhe der gesetzlichen Unfallfürsorge gewährt. Leistungen einer Versicherung sind insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie auf eigene Beiträge zurückgehen.

§ 18

Übergangsgeld

Als Grund für die Nichtgewährung von Übergangsgeld gilt auch das Ausscheiden aus dem Dienst nach den Vorschriften des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder entsprechenden kirchlichen Rechtsvorschriften.

§ 19

Erlöschen der Versorgungsbezüge

Die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften über das Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung durch ein staatliches Gericht sind nicht anzuwenden.

4. Gemeinsame Vorschriften zur Besoldung und Versorgung

§ 20

Militärpfarrer

Pfarrer, die sich als Militärpfarrer in einem Beamtenverhältnis auf Zeit befinden, sowie ihre Hinterbliebenen behalten den Anspruch auf Besoldung und Versorgung nach kirchlichem Recht. Für die Berechnung der Besoldung und Versorgung ist das Grundgehalt maßgebend, das zugrunde zu legen wäre, wenn der Pfarrer in dem Amt verblieben wäre, das er vor der Beurlaubung innegehabt hat. Die Ansprüche nach den Sätzen 1 und 2 ruhen in der Höhe, in der Pfarrer und ihre Hinterbliebenen Ansprüche auf Besoldung, Vergütung, Zulagen oder Versorgung aus der Tätigkeit während der Beurlaubung gegenüber dem neuen Dienstherrn haben. Die §§ 5 und 15 sind entsprechend anzuwenden.

§ 21

(weggefallen)

§ 22

Bemessung der Beihilfen

Werden beide Ehegatten als Pfarrer in einem Dienstverhältnis mit einem eingeschränkten Auftrag, der jeweils der Hälfte des vollen Dienstes eines Pfarrers entspricht, verwendet, so sind bei der Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (§ 2 Abs. 2) die Bemessungssätze zugrunde zu legen, die maßgebend wären, wenn nur ein Ehegatte beihilfeberechtigt wäre. Die Ehegatten bestimmen, wer von ihnen im Rahmen des Satzes 1 als Beihilfeberechtigter und als berücksichtigungsfähiger Ehegatte gelten soll. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zeit, in der wegen eines Erziehungsurlaubs des einen Ehegatten das Dienstverhältnis des anderen Ehegatten befristet in ein Dienstverhältnis mit nicht eingeschränktem Auftrag umgewandelt wird.

§ 23

Zusammentreffen von Bezügen mit Leistungen nach dem Abgeordnetenrecht

Erhält ein Pfarrer Leistungen wegen einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes und werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche nicht angewandt, weil der kirchliche Dienst auf Grund geltenden Rechts insoweit nicht als öffentlicher Dienst behandelt wird, so werden Bezüge nach diesem Kirchengesetz nur insoweit gewährt, als sie zusammen mit den anderen Leistungen den Gesamtbetrag nicht überschreiten, der sich bei einem vergleichbaren Beamten des Landes Niedersachsen ergeben würde. Satz 1 gilt für versorgungsberechtigte Hinterbliebene des Pfarrers entsprechend.

§ 24

Abtretung von Schadensersatzansprüchen

(1) Wird ein Pfarrer oder Versorgungsberechtigter oder einer ihrer Angehörigen körperlich verletzt oder getötet und steht einer dieser Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so werden Leistungen während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder Leistungen infolge der Körperverletzung oder der Tötung nur gegen Abtretung des Schadensersatzanspruchs bis zur Höhe der Leistungen gewährt. Der Schadensersatzanspruch ist an die Körperschaft abzutreten, die nach diesem Kirchengesetz die in Satz 1 genannten Leistungen zu erbringen hat.

(2) Der abgetretene Anspruch darf nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Abtretung eines Anspruchs aus einem Versicherungsvertrag, wenn die Beiträge aus einer kirchlichen Kasse gezahlt werden. Werden die Beiträge nur teilweise aus einer kirchlichen Kasse gezahlt, so ist ein entsprechender Teilbetrag abzutreten.

§ 25

Leistungsbescheid

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Pfarrerdienstverhältnis können gegenüber einem Pfarrer durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) Der Leistungsbescheid wird von der zuständigen kirchlichen Stelle auf Antrag der forderungsberechtigten Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn ein Pfarrer nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von den Dienst- oder Versorgungsbezügen einverstanden ist.

(3) Ein Leistungsbescheid über die Kosten eines Verfahrens vor einem kirchlichen Gericht kann nur auf Grund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses des kirchlichen Gerichtes und erst dann erlassen wer-

den, wenn der Festsetzungsbeschluss nicht mehr anfechtbar ist.

(4) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an den Pfarrer sofort vollziehbar.

(5) Der Leistungsbescheid wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienst- oder Versorgungsbezügen vollzogen. Zur Vollziehung ist die kirchliche Kassenstelle verpflichtet, durch die die Bezüge gezahlt werden, sobald ihr eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugestellt worden ist; die Ausfertigung wird der Kassenstelle unmittelbar zugestellt. Die Kassenstelle führt die einbehaltenen Beträge an die zuständige kirchliche Stelle ab.

(6) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(7) Die zuständige kirchliche Stelle bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenen Betrages und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.

(8) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen des Pfarrers gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 26

Zustellung

(1) Verfügungen, die dem Pfarrer oder einem versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Pfarrers oder des versorgungsberechtigten Hinterbliebenen durch sie berührt werden.

(2) Verfügungen können zugestellt werden

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein; verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen des Empfangsscheines, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn darüber eine Niederschrift gefertigt und zu den Akten genommen ist,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
4. durch Bekanntmachung im Verkündungsblatt der zuständigen Kirche, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist,
5. an Behörden und sonstige kirchliche Stellen auch durch Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes; der Empfänger hat den Tag, an dem ihm die Akten vorgelegt werden, darin zu vermerken.

(3) Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

5. Erweiterter Geltungsbereich

§ 27

Pfarrer im Probendienst

(1) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes und die auf Grund dieses Kirchengesetzes getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die Pfarrer auf

Probe und Kandidaten des Pfarramtes und ihre Hinterbliebenen nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung besteht nur bei Beauftragung mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde. Im übrigen sind die für die Beamten auf Probe des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden; soweit Versorgung zu gewähren ist, gilt § 14 entsprechend.

§ 28

Pfarrverwalter, Pfarrdiakone

Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes und die auf Grund dieses Kirchengesetzes getroffenen Regelungen gelten für die Pfarrverwalter (Pfarrdiakone) im Kirchenbeamtenverhältnis entsprechend.

II. Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Kirchen

1. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

§ 29

Andere Grundgehälter, Zulagen

(1) Superintendenten erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.

(1a) Der Stadtsuperintendent in Hannover erhält eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt nach Absatz 1 und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 16. Die Zulage wird ruhegehaltfähig, wenn sie zehn Jahre lang bezogen worden ist.

(2) Pfarrer der Landeskirche, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung eine ruhegehaltfähige Zulage nach Maßgabe der Absätze 3 und 4, wenn Umfang und besondere Schwierigkeiten der Aufgabe dies rechtfertigen. Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuß. Pfarrer, denen als Pfarrer der Landeskirche die Aufgabe des Studiendirektors eines Predigerseminars übertragen worden ist, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieses Amtes eine ruhegehaltfähige Zulage nach Maßgabe des Absatzes 3 Nr. 2.

(3) Die ruhegehaltfähige Zulage wird gewährt in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt

1. nach der Besoldungsgruppe A 14 oder
2. nach der Besoldungsgruppe A 15 oder
3. nach der Besoldungsgruppe A 16.

(4) Die Gewährung der ruhegehaltfähigen Zulage ist bei Änderung der Voraussetzungen zu überprüfen. Eine Zulage nach Absatz 3 Nr. 1 oder 2 wird Pfarrern der Landeskirche frühestens nach einer Dienstzeit als Pfarrer und Pfarrer auf Probe von drei Jahren gewährt; der Kirchensenat kann Ausnahmen zulassen. Eine Zulage nach Absatz 3 Nr. 3 kann nur für die Wahrnehmung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe mit besonderer Verantwortung für die gesamte Landeskirche gewährt werden.

(5) Durch Rechtsverordnung kann in Anlehnung an die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften bestimmt werden, daß Pfarrer der Landeskirche, die hauptberuflich als Dozenten an kirchlichen Ausbildungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsstätten tätig sind, Dienstbezüge bis zur Höhe der Dienstbezüge vergleichbarer Dozenten im Kirchenbeamtenverhältnis erhalten.

§ 30

Inselzulage

(1) Pfarrer, die im pfarramtlichen Dienst auf einer Nordseeinsel tätig sind, erhalten mit Rücksicht auf die erhöhten Lebenshaltungskosten eine nichtruhegehaltfähige Zulage (Inselzulage). Die Inselzulage wird nur für die Zeit, in der ein eigener Haushalt auf der Insel geführt wird, gezahlt.

(2) Die Höhe der Inselzulage bestimmt das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses.

§ 31

Gewährung und Zahlung der Besoldung und Versorgung

(1) Zur Gewährung der Besoldung sowie der Sterbemonatsbezüge und des Sterbegeldes ist bei einem Pfarrer, der im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig ist, die Kirchengemeinde verpflichtet; im übrigen ist zur Gewährung der Besoldung und Versorgung die Landeskirche verpflichtet.

(2) Alle Bezüge nach Absatz 1 werden von der Landeskirche gezahlt. Soweit die Kirchengemeinden zur Gewährung von Bezügen verpflichtet sind, leistet die Landeskirche die Zahlungen für die Kirchengemeinden, die insoweit von ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 frei werden. Sätze 1 und 2 gelten nicht in Gebieten der Landeskirche, in denen die Landeskirchensteuer nicht erhoben wird.

(3) Die Aufbringung der Mittel für die Besoldung und Versorgung sowie die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse richten sich nach dem Recht der Landeskirche.

§ 32

Gestellung der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung für den Pfarrer, der im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig ist, ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.

(2) Wird einem Pfarrer der Landeskirche gemäß § 9 Abs. 2 eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist diese, wenn der Pfarrer außerhalb einer Kirchengemeinde für eine oder mehrere kirchliche Körperschaften tätig ist, durch eine vom Landeskirchenamt zu bestimmende kirchliche Körperschaft bereitzustellen; eine Dienstwohnung für andere Pfarrer der Landeskirche ist durch die Landeskirche bereitzustellen.

(3) Die Festsetzung der Dienstwohnung und jede Änderung ihres Umfangs und der Größe eines

dazugehörenden Hausgartens bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Das Landeskirchenamt kann diese Befugnis auf die Kirchenkreisvorstände übertragen.

(4) Die Überlassung von Teilen der Dienstwohnung durch den Pfarrer an Dritte und die Ausübung eines Gewerbes oder Berufes durch Dritte innerhalb der Dienstwohnung bedürfen des Einverständnisses des Kirchenvorstandes und der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(5) Der Anrechnungsbetrag (Dienstwohnungsvergütung) wird von den Dienstbezügen einbehalten und verbleibt der Landeskirche. Die kirchlichen Körperschaften werden zur Gestellung der Dienstwohnung im Rahmen der Bestimmungen über ihre Beteiligung am Aufkommen aus der Landeskirchensteuer in den Stand gesetzt. Sätze 1 und 2 gelten nicht in Gebieten der Landeskirche, in denen die Landeskirchensteuer nicht erhoben wird.

§ 33 Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 34 Erweiterter Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes und die auf Grund dieses Kirchengesetzes getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die Pfarrvikare nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Festangestellte Pfarrvikare erhalten Grundgehalt

1. in der ersten bis neunten Stufe nach der Besoldungsgruppe A 12,
2. von der zehnten Stufe an nach der Besoldungsgruppe A 13.

Pfarrvikare im Hilfsdienst erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 12. Zu dem Grundgehalt nach den Sätzen 1 und 2 wird die Zulage nach § 4 Abs. 2 Satz 1 gewährt.

§ 34a Vorübergehende abweichende Vorschriften für Besoldungsempfänger

(1) Vom 1. Januar 1996 an gelten für einen Zeitraum von zehn Jahren für Besoldungsempfänger nach diesem Kirchengesetz die abweichenden Vorschriften des Absatzes 2.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 1 werden die Dienstbezüge der in den §§ 4, 27, 28, 29 und 34 genannten Besoldungsempfänger gekürzt; die Kürzung wird in der Weise vorgenommen, daß die zum 1. März 1997 vollzogene prozentuale Anpassung der Dienstbezüge vergleichbarer Beamter des Landes Niedersachsen von 1,3 vom Hundert nicht mitvollzogen wird. Dabei gilt folgendes:

1. Die Besoldungsempfänger erhalten für jedes beim Familienzuschlag berücksichtigte Kind einen Kinderzuschlag von 15 Deutsche Mark monatlich, wenn der Familienzuschlag der Stufe

2 und der folgenden Stufen in voller Höhe zu gewähren ist; wird der Familienzuschlag nur anteilig gewährt, so gilt dies auch für den Kinderzuschlag. Der Kinderzuschlag darf jedoch nicht höher sein als die Kürzung nach Satz 1.

2. Der Kinderzuschlag nach Nummer 1 gehört zu den Bezügen im Sinne der Vorschriften über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung sowie zu den Bruttodienstbezügen im Sinne der Vorschriften über die Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung.
3. Die Kürzung nach Satz 1 und der Kinderzuschlag nach Nummer 1 bleiben bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge unberücksichtigt.

2. Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

§ 35 Andere Grundgehälter, Zulagen

(1) Pröpste sowie der Landespfarrer für Diakonie als Direktor des Diakonischen Werkes erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15. Der Direktor des Diakonischen Werkes kann nach Ablauf von acht Jahren in diesem Amt durch Beschluß der Kirchenregierung Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 16 erhalten. Dienstzeiten in einem vergleichbaren kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst in der Besoldungsgruppe A 15 oder einer entsprechenden Eingruppierung werden auf die Wartezeit nach Satz 2 angerechnet.

(2) Die Senioren der Propstei Braunschweig und der Direktor des Predigerseminars erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Ämter eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.

(2a) Die Stellvertreter der Pröpste und der Domprediger am Dom St. Blasii zu Braunschweig erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Ämter eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14.

(3) Abweichend von § 9 Abs. 3 erhalten Pfarrer der Landeskirche, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe, wenn sie nicht verpflichtet sind, am Dienstsitz zu wohnen und eine Dienstwohnung zu beziehen (§ 9 Abs. 2).

(4) Mit Ausnahme des Direktors des Predigerseminars erhalten Pfarrer der Landeskirche, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe eine ruhegehaltfähige Zulage, wenn Umfang und besondere Schwierigkeiten der Aufgabe dies rechtfertigen (Amtszulage). Die Amtszulage beträgt bei Übertragung der Aufgabe 200 Deutsche Mark; sie nimmt an prozentualen Besoldungsanpassungen teil. Die Entscheidung über die Gewäh-

zung der Amtszulage trifft die Kirchenregierung. Die Gewährung der Amtszulage ist bei Änderungen der Voraussetzungen zu überprüfen.

§ 36

Aufwandsentschädigung

(1) Pfarrer, die eine vakante Pfarrstelle als Spezialvikar zusätzlich zu ihrer eigenen Stelle mitverwalten, können eine nichtruhegehaltfähige Dienstaufwandsentschädigung erhalten.

(2) Eine Aufwandsentschädigung kann auch an Pfarrer gezahlt werden, die die Vertretung eines durch Krankheit, Beurlaubung oder aus anderen Gründen in der Ausübung seines Dienstes verhinderten Pfarrers übernommen haben.

(3) Propste und ihre Stellvertreter sowie die Senioren der Propstei Braunschweig können für die Dauer ihres Amtes zur Abgeltung des mit diesem Amt verbundenen Aufwands eine nichtruhegehaltfähige Dienstaufwandsentschädigung erhalten.

(4) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 3 wird durch Kirchenverordnung geregelt.

§ 37

Aufbringung der Besoldung und Versorgung

(1) Zur Gewährung der Besoldung und Versorgung ist die Landeskirche verpflichtet.

(2) Die Mittel für die Besoldung und Versorgung werden aus den Erträgen der Pfarren (Pfarrpründen) und Pfarrwitwentümer sowie aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Landeskirche aufgebracht.

(3) Die Pfarren und Pfarrwitwentümer sind selbständige Rechtsträger; ihre Vermögen sind in ihrem Bestand zu erhalten. Das Landeskirchenamt verwaltet die Vermögen und vertritt die Pfarren und Pfarrwitwentümer im Rechtsverkehr. Zur Veräußerung und zur dinglichen Belastung von Grundstücken und Berechtigungen der Pfarren und Pfarrwitwentümer ist die Genehmigung der Kirchenregierung erforderlich, wenn der Wert 100 000 Deutsche Mark übersteigt.

(4) Die Erträge der Pfarren und Pfarrwitwentümer fließen in die Landeskirchenkasse. Von den Erträgen sind die Kosten der Verwaltung, Erhaltung und Verbesserung der Vermögen sowie die Abgaben und Lasten zu bestreiten, soweit sie nicht Dritten obliegen. Im übrigen dienen die Erträge ausschließlich der Besoldung und Versorgung.

(5) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter gegenüber der Landeskirche, den Pfarren, den Pfarrwitwentümern oder den Kirchengemeinden bleiben unberührt.

(6) Die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse richtet sich nach dem Recht des Landeskirche.

§ 38

Gestellung der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung für einen Pfarrer, der im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig ist, ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen

geeigneten kirchlichen Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.

(2) Wird einem Pfarrer, dem eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe übertragen worden ist, gemäß § 9 Abs. 2 eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist diese von der Landeskirche, bei einem Pfarrer, dem eine Stelle mit besonderem Auftrag übertragen worden ist, von dem Rechtsträger, für den der Auftrag erfüllt wird, bereitzustellen. Wird der Dienst eines Pfarrers nach dem Dienstumfang seiner Stelle für mehrere Rechtsträger erfüllt, so obliegt die Gestellung der Dienstwohnung nach Satz 1 den beteiligten Rechtsträgern anteilig. Können sich mehrere Rechtsträger über ihren Anteil nicht einig werden, so entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.

(3) Für die Festsetzung der Dienstwohnung und jede Änderung ihres Umfangs und der Größe eines dazugehörenden Hausgartens ist das Landeskirchenamt zuständig.

(4) Die Überlassung von Teilen der Dienstwohnung durch den Pfarrer an Dritte und die Ausübung eines Gewerbes oder Berufes durch Dritte innerhalb der Dienstwohnung bedürfen des Einverständnisses des Kirchenvorstandes und der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(5) Der Anrechnungsbetrag (Dienstwohnungsvergütung) wird von den Dienstbezügen einbehalten und verbleibt der Landeskirche. Die kirchlichen Körperschaften werden zur Gestellung der Dienstwohnung im Rahmen der Bestimmungen über ihre Beteiligung am Aufkommen aus der Landeskirchensteuer in den Stand gesetzt.

§ 39

Berücksichtigung früherer höherer Dienstbezüge bei der Versorgung

Die Vorschriften des § 15 Abs. 1 und 2 sind bei einem Pfarrer, der Bezüge als Pfarrer mit allgemeinkirchlichen Aufgaben erhalten hat, mit der Maßgabe anzuwenden, daß er die höheren Bezüge mindestens fünf Jahre lang erhalten haben muß.

§ 40

Zuständigkeitsregelung

(1) Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Oberste Dienstbehörde im Sinne der entsprechend anzuwendenden Rechtsvorschriften für die Beamten des Landes Niedersachsen ist die Kirchenregierung.

3. Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

§ 41

(weggefallen)

§ 41a

Inselzulage

(1) Pfarrer, die im pfarramtlichen Dienst auf der Nordseeinsel Wangerooge tätig sind, erhalten mit

Rücksicht auf die erhöhten Lebenshaltungskosten eine nichtruhegehaltfähige Zulage (Inselzulage). Die Inselzulage wird nur für die Zeit, in der ein eigener Hausstand auf der Insel geführt wird, gezahlt.

(2) Die Höhe der Inselzulage bestimmt der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses.

§ 42

Aufbringung der Besoldung und Versorgung

(1) Zur Gewährung der Besoldung und Versorgung ist die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg verpflichtet. Die Mittel für die Besoldung und Versorgung werden im Haushaltsplan bereitgestellt.

(2) Die Stelleneinkommen aller Pfarrstellen sind zur anteiligen Deckung der Pfarrbesoldung an die Landeskirchenkasse abzuführen.

(3) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

(4) Die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse richtet sich nach dem Recht der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

§ 43

Gestellung der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung für einen im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrer ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.

(2) Der Pfarrer, der in ein Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag, der der Hälfte des regelmäßigen Dienstes eines Pfarrers entspricht, berufen worden ist, ist verpflichtet, eine für ihn bestimmte Dienstwohnung zu beziehen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung besteht in diesem Falle nur, wenn der Pfarrer mit seinem Ehegatten gemeinsam den Dienst auf einer Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde wahrnimmt.

(3) Wird einem Pfarrer, der in ein Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag berufen worden ist, keine Dienstwohnung zugewiesen, so hat er seine Wohnung so zu nehmen, daß die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(4) Wird einem Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, gemäß § 9 Abs. 2 eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist für die Gestellung der Dienstwohnung der Oberkirchenrat zuständig.

(5) Die Zweckentfremdung einer Dienstwohnung oder von Teilen einer solchen oder eines Hausgartens ist nur mit der Zustimmung des Oberkirchenrates zulässig.

(6) Gibt der Pfarrer ohne Zustimmung des Oberkirchenrates Raum anderweitig ab, so fließt der Erlös in die zuständige kirchliche Kasse.

(7) Die Dienstwohnungsvergütung wird vom Oberkirchenrat nach Maßgabe der nach § 9 erlassenen

Maßnahmen Dienstwohnungsvorschriften festgesetzt und von den Dienstbezügen einbehalten.

§ 44

(weggefallen)

§ 45

Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist der Oberkirchenrat zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 45a

(weggefallen)

4. Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

§ 46

Zulagen

Die Zulagen und Aufwandsentschädigungen für Träger übergemeindlicher Dienste (insbesondere Präsidien der Synoden und Mitglieder des Moderaments der Gesamtsynode) und die Behandlung dieser Zulagen im Versorgungsfall werden von der Gesamtsynode geregelt.

§ 47

Aufbringung und Zahlung der Besoldung und Versorgung

(1) Zur Gewährung der Besoldung sowie der Sterbemonatsbezüge und des Sterbegeldes ist bei einem im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrer die Kirchengemeinde verpflichtet; im übrigen ist zur Gewährung der Besoldung und Versorgung die Ev.-ref. Kirche verpflichtet.

(2) Die Dienstbezüge, die Sterbemonatsbezüge und das Sterbegeld werden für alle Pfarrer durch die Gesamtpfarrkasse gezahlt; mit der Zahlung durch die Gesamtpfarrkasse wird die Kirchengemeinde insoweit von ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 frei.

(3) Die Kirchengemeinden führen die Erträge des Pfarrkassenvermögens nach der Verordnung über das Pfarrvermögen an die Gesamtpfarrkasse ab. Im übrigen werden die für die Besoldung erforderlichen Mittel von der Ev.-ref. Kirche bereitgestellt und der Gesamtpfarrkasse zugeführt.

(4) In der Ev.-ref. Kirche wird dieses Kirchengesetz nur auf die Besoldung der Pfarrer angewandt; die Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen wird weiterhin durch besonderes Kirchengesetz der Ev.-ref. Kirche geregelt.

(5) Die für die Versorgung der Pfarrer erforderlichen Mittel werden im Haushaltsplan der Ev.-ref. Kirche bereitgestellt. Die Beteiligung der Kirchengemeinden richtet sich nach dem Kirchengesetz über die Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung).

(6) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

§ 48

Gestellung der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung für einen im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrer ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.

(2) Die von dem Pfarrer zu entrichtende Dienstwohnungsvergütung wird vom Synodalrat festgesetzt und von den Dienstbezügen einbehalten.

§ 49

Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist der Synodalrat zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

5. Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe

§ 50

Andere Grundgehälter, Zulagen

(1) Superintendenten und der Oberprediger in Stadthagen erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.

(2) Ein vom Landeskirchenrat zum Kirchenrat ernannter Pfarrer erhält Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14.

§ 51

Vermietung, Verpachtung

Der Pfarrer darf Teile des Pfarrhauses oder der Pfarrgrundstücke an Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des Landeskirchenamtes überlassen. Die Einnahmen aus der Überlassung von Räumen sind von ihm zur Hälfte, die von Grundstücken in voller Höhe an die örtliche Pfarrkasse abzuführen.

§ 52

Aufbringung der Mittel

(1) Die für die Besoldung und Versorgung erforderlichen Mittel werden von der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Landespfarrkasse) aufgebracht.

(2) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

(3) Die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse richtet sich nach dem Recht des Landeskirche.

§ 53

Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von

Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

III. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

1. Übergangsvorschriften

§ 54

Wahrung des Besitzstandes

(aus Anlaß des Inkrafttretens des Kirchengesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 2. September 1981 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131)

§ 55

Verwendung im Wartestand oder Ruhestand

(gegenstandslos)

§ 56

Besondere Rechtsverhältnisse

(gegenstandslos)

§ 57

Überleitungsregelung für die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig aus Anlaß der Wiedereingliederung der ehemaligen Propstei Blankenburg

(gegenstandslos)

§ 58

Beteiligung der Pfarrerschaft

Vor einer Änderung dieses Kirchengesetzes und vor Erlass allgemeiner Regelungen auf Grund dieses Kirchengesetzes durch Ausführungsverordnungen des Rates sind bis zur Bildung einer Vertretung der Pfarrerschaft in der Konföderation die Vertretungen der Pfarrerschaften der Kirchen zu hören.

2. Schlußvorschriften

§ 59

Gesetzesvorbehalt

Die durch dieses Kirchengesetz geregelten Bezüge können durch Kirchengesetz geändert werden.

§ 60

Durchführung

Bestimmungen zur Durchführung dieses Kirchengesetzes trifft jede Kirche für ihren Bereich, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 61

(Inkrafttreten)

§ 62

(Außerkräfttreten von Vorschriften)

**Kirchenverordnung
über die Festlegung der Grenzen der Ev.-luth.
Kirchengemeinden St. Christophorus,
St. Marienberg, St. Michaelis, St. Stephani,
St. Thomas, St. Walpurgis und
St. Petri Emmerstedt in Helmstedt
Vom 8. September 1997**

Aufgrund des § 7 der Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1975 (Amtsbl. 1975 S. 65) in der Neufassung vom 2. November 1992 (Amtsbl. 1993 S. 7), zuletzt geändert am 22. März 1997 (Amtsbl. 1997 S. 103) wird verordnet:

§ 1

Die Grenzen zwischen den Ev.-luth. Kirchengemeinden St. Christophorus, St. Marienberg, St. Michaelis, St. Stephani, St. Thomas, St. Walpurgis und St. Petri Emmerstedt werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgelegt.

§ 2

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Christophorus umfaßt folgende Straßen der Stadt Helmstedt:

Am Bötschenberg
Am Buchenhang
Am Burgberge
Am Finkenherd
Am Heuerskamp
Am Steinmühlenkamp
Bäckerweg
Bergweg
Birkenweg
Blankenburger Straße
Brandenburger Straße
Brockenblick
Brunnenweg
Calvörder Straße
Chardstraße
Chemnitzer Straße
Dessauer Straße
Dresdner Straße
Erfurter Straße
Fiuggiring
Genthiner Straße
Görlitzer Platz
Goethestraße 1-28
Haldensleber Straße
Hallesche Straße
Herderplatz/Herderstraße
Hermann-Löns-Weg
Jenaer Straße
Kastanienweg
Klopstockweg
Landgrabentrift
Leipziger Straße
Lenauweg
Naumburger Straße
Prenzlauer Straße
Rostocker Straße
Roter Torweg

Saalfelder Straße
Schweriner Straße
Sonnenweg
Stendaler Straße
Stralsunder Straße
Thomas-Mann-Straße
Theodor-Storm-Weg
Vitréstraße
Weimarer Straße
Wilhelm-Busch-Straße
Wismarer Straße
Wittenberger Straße
Zwickauer Straße

§ 3

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marienberg umfaßt folgende Straßen der Stadt Helmstedt:

Alersstraße
An den Lübbensteinen
Beireisstraße
Braunschweiger Straße
Braunschweiger Tor
Bruchweg 1-13, 2-12
Carlstraße
Charlotte-von-Veltheim-Weg
Conringplatz
Conringstraße
Dammgarten
Diamantenweg
Feldstraße
Friedrichstraße
Gartenstraße
Gröpern 16-57
Großer Katthagen
Gustav-Steinbrecher-Straße 1-10
Harslebertorstraße
Henkestraße
Im Bohnenkampe
Juliusstraße
Kleiner Katthagen
Klosterstraße
Leuckartstraße
Marienstraße
Meibomstraße
Pastorenweg (außer Bereich in der Gemarkung Emmerstedt)
Schäferkamp
Schulstraße
Triftweg
Virchowweg
Wallgasse
Wilhelmstraße 12
Wohldamm

§ 4

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Michaelis umfaßt folgende Straßen der Stadt Helmstedt:

Annabergstraße
Berliner Platz
Breslauer Straße
Bruchweg 14-22 und 15-Ende

Bunzlauer Straße
Danziger Straße
Dieselstraße
Emmerstedter Straße
Eupener Straße
Gleiwitzer Straße
Glogauer Straße
Grünberger Straße
Hinter der Trift
Hirschberger Straße
Industriestraße
Jürgenbreite
Königsberger Straße
Konrad-Adenauer-Platz
Liegnitzer Straße
Marientaler Straße
Memelstraße
Mühlgraben
Neißestraße
Nordstraße 21-49 (außer 22, 24, 26, 28, 30)
Otto-von-Guericke-Straße
Porschestraße
Reichenberger Straße
Saarstraße
Schwalbenbreite
Schweidnitzer Straße
Stettiner Straße
Tilsiter Straße
Vorsfelder Straße 16-60
Waldenburger Straße
Weinbergstraße
Werner-von-Siemens-Straße

§ 5

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephani umfaßt folgende Straßen der Stadt Helmstedt:

(1) Gemeindebezirk I (Südbezirk):

Bahnhofstraße
Batteriewall
Bauerstraße
Dr.-Heinrich-Jasper-Straße
Ernst-Koch-Straße
Friedrich-Ebert-Straße
Gustav-Steinbrecher-Straße 11-44
Hermann-Stöber-Straße
In der Meerbreite
Johannesstraße
Kleiner Wall
Lindenplatz
Lutherweg
Parkstraße
Paulskamp
Poststraße
Privatstraße
Rosenwinkel
Schöninger Straße
Südertor
Südstraße
Wilhelmstraße

(2) Gemeindebezirk II (Nordbezirk):

Albert-Einstein-Weg
Albert-Schweitzer-Weg
Albrechtsplatz
Am Ludgerihof
Amtsgasse
Beek
Beendorfer Straße
Beguinenstraße
Bindegasse
Bötticherstraße 1-2 und 42 - Ende
Büddenstedter Weg (einschließlich Umspannwerk)
Carl-von-Ossietzky-Weg
Collegienplatz
Collegienstraße
Das Dunkle Tor
Drei Linden
Edelhöfe
Fechtboden
Galgenbreite
Georgienstraße
Glück-Auf-Weg
Gröpern 1-15
Großer Kirchhof
Grubenweg
Gustav-Stresemann-Weg
Haldenweg
Harbker Weg
Hauerweg
Heinrichsgasse
Heinrichsplatz
Holzberg
Kirchstraße
Kaisergarten
Knappensteig
Kohlenweg
Kornstraße
Kramstraße
Krumme Gasse
Kurzer Kamp
Kybitzstraße
Langer Kamp
Langer Wall 2-Ende
Lindenstraße
Magdeburger Straße
Magdeburger Tor
Markt
Max-Planck-Weg
Neumärker Straße
Ostendorf
Papenberg
Pottkuhlenweg
Rosmarinstraße
Roßstraße
Sandbreite
Schillerstraße
Schmiedegasse
Schützenwall 1-9, 31-Ende
Schuhstraße 1-11, 22-29
St. Barbara-Weg
Steigerweg
Stobenstraße 4-7, 30-Ende

Stollenweg
Stolzengasse
Tangermühlenweg
Tiefetal
Wallplatz
Willy-Brandt-Ring

§ 6

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Thomas umfaßt folgende Straßen der Stadt Helmstedt:

Bismarckstraße
Bülowstraße
Caseliusweg
Cranachweg
Dietrich-Bonhoeffer-Straße
Dürerplatz
Elzweg
Emil-von-Behring-Straße
Ernst-Reuter-Straße
Feuerbachweg
Fichtestraße
Freiherr-vom-Stein-Straße
Glockbergstraße
Grünewaldweg
Hegelstraße
Heinrich-Kremp-Straße
Holbeinweg
In der Gehrenbreite
In der Kreuzbreite
Jahnstraße
Kantstraße
Leibnitzstraße
Mosheimstraße
Pestalozzistraße
Rembrandtstraße
Runstedter Straße
Schellingweg
Schopenhauerweg
Spitzwegstraße

§ 7

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Walpurgis umfaßt folgende Straßen der Stadt Helmstedt:

Albrechtstraße
Alter Schwanefelder Weg
Am Wallgraben
Am Warneckenberg
An der Bleiche
Badergasse
Beethovenstraße
Bötticherstraße 3-41
Brahmsweg
Gerbergasse
Gerhard-Hauptmann-Weg
Goethestraße 29-Ende
Heinrich-von-Kleist-Weg
Johann-Sebastian-Bach-Straße
Joseph-Haydn-Weg
Juliusplatz
Langer Steinweg
Langer Wall 1
Lessingplatz

Lessingstraße
Lortzingstraße
Maschweg
Max-Reger-Weg
Mörikestraße
Mozartstraße
Nordstraße 1-20, (sowie 22, 24, 26, 28, 30)
Nordertor
Raabestraße
Richard-Wagner-Platz
Richard-Wagner-Straße
Rundweg
Schubertweg
Schützenwall 10-30
Schuhstraße 12-21
Schumannweg
Stobenstraße 8-29
Streplingerode
Teichstraße
Vorsfelder Straße 1-15, 61-Ende
Walbecker Straße
Wallhof
Walpurgisstraße
Ziegenmarkt

§ 8

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Emmerstedt umfaßt folgende Straßen der Stadt Helmstedt:

Alte Lüneburger Heerstraße
Alte Mühle
Alte Siedlung
Am Friedhof
Am Lehberge
Am Schützenplatz
Am Thymiansberge
Amselweg
An der Blume
Auf dem Plane
Auf der Höhe
Barmker Straße
Bauernbreite
Bekassinenweg
Bergstraße
Brunsolstraße
Bussardweg
Drosselweg
Eisenweg
Emmastraße
Emmerstedter Landstraße
Falkenweg
Farbenweg
Fasanenstraße
Fichtenweg
Finkenstraße
Grube Emma
Habichtsweg
Hauptstraße
Heidbergblick
Im Winkel
Kantor-Buchtmann-Straße
Kiefernweg
Kleestraße
Kornblumenweg

Kreipke
 Kreuzstraße
 Leineweberstraße
 Margeritenweg
 Mohnweg
 Neue Siedlung
 Pastorenweg
 (nur im Bereich der Gemarkung Emmerstedt)
 Querstraße
 Rebhuhnweg
 Rottenweg
 Sandberg
 Schmiedestraße
 Sportplatzstraße
 Tonwerke
 Twete
 Wiesenstraße
 Ziegelstraße
 Zur Neuen Breite

§ 9

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft. Da diese Kirchenverordnung die bisherige Übung bei der Abgrenzung der Kirchengemeinden festschreibt, bedarf es aufgrund dieser Kirchenverordnung keiner Umgliederung von Kirchenmitgliedern in Helmstedt.

Wolfenbüttel, den 8. September 1997

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
 in Braunschweig
 Kirchenregierung**

Christian Krause
 Landesbischof

RS 461

**Bekanntmachung
 des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen
 Kommission vom 22. Januar 1998
 über die 36. Änderung der Dienstvertragsordnung
 vom 16. Mai 1983 (Amtsbl. 1983 S. 42)**

Die Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den nachstehenden Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 22. Januar 1998 über die 36. Änderung der Dienstverordnung am 18. März 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1998 S. 84) bekanntgemacht.

Zuletzt geändert wurde die Dienstvertragsordnung durch die 35. Änderung vom 6. November 1997 aufgrund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Amtsbl. 1998 S. 45).

Wolfenbüttel, den 27. März 1998

Landeskirchenamt
 Dr. Fischer

**36. Änderung der Dienstvertragsordnung
 vom 22. Januar 1998**

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 170), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 35. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 6. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1998 S. 2), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. Die Sparte N wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Vergütungsgruppe „IXb“ durch die Vergütungsgruppe „IXa“ ersetzt.

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Mitarbeiterinnen wie zu 1. nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit VIII“.

c) Nummer 3 erhält folgende Fassung: „3. Haus- und Familienpflegehelferinnen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die für die Tätigkeit erforderlich ist²⁾. VIII“.

d) Die Fußnote 2 erhält folgende Fassung:

„²⁾ Als für die Tätigkeit förderlich gilt z. B. eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Altenpflege, Krankenpflege, Hauswirtschaft oder Sozialpädagogik.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 22. Januar 1998

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Dr. von Tiling
 Vorsitzender

**Bekanntmachung
 über die Zusammensetzung des Disziplinarsenats
 der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
 Deutschlands**

Für die Amtsperiode vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2002 gehören dem Disziplinarsenat der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands folgende Mitglieder an:

I. Mitglieder:

Präsident des Landgerichts
Dr. Friedrich-August Bonde, Kiel/Bordesholm
(Vorsitzender)

Oberstaatsanwalt
Dr. Rainer Heßler, Nürnberg
(Stellv. Vorsitzender)

Vizepräsident des Oberlandesgerichts
Dr. Hans-Dieter Lange, Wolfenbüttel

Dekanin
Dorothea Richter, Kronach

Pastor
Manfred Schwetje, Rotenburg/Wümme

II. Stellvertreter für die rechtskundigen Mitglieder:

Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
Holger Wieland Kaliebe, Oberschleißheim

Vorsitzender Richter am Landgericht
Michael Jaurisch, Hannover

III. Stellvertreter für die geistlichen Mitglieder:

Superintendent
Dr. Wulf Jaeger, Herzberg

Propst
Hans-Walter Wulf, Garding

IV. Pfarrerbeisitzerinnen und -beisitzer aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig:

Pfarrer Eckhard Bahrke, Hornburg

Pfarrer Winfried Karius, Einbeck/Wenzen
(Stellvertreter)

Wolfenbüttel, den 23. Februar 1998

Landeskirchenamt

Niemann

Bekanntmachung

über die Zusammensetzung der Gemeinsamen Disziplinarkammer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Die Kirchenregierung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers haben die Gemeinsame Disziplinarkammer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig gemäß Artikel 2 Absätze 1 bis 3 des Vertrages vom 11./18. Oktober 1996 (Amtsbl. 1996

S. 81) zum 1. Januar 1997 für die Dauer von 6 Jahren wie folgt besetzt:

1. Mitglieder aus dem Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers:

1. Als rechtskundiges Mitglied und Vorsitzender der Disziplinarkammer:

Vizepräsident des Landgerichts Carsten-Peter Penschorn, Lüneburg

Stellvertreter:
Richter am Oberlandesgericht Wolf-Dietrich Kupsch, Celle

2. Als Pfarrer:
Pastor Hans-Joachim Quantz, Hannover

Stellvertreterin:
Pastorin Grit Stallmann-Molkewehrum, Nordstemmen

3. Als weiteres Mitglied:

Stellvertretender Direktor des Amtsgerichtes
Ludwig Meyer, Celle

Stellvertreter:
Richter am Oberlandesgericht Egbert von Meding, Celle

4. Als Kirchenbeamter des höheren Dienstes:

Vizepräsident Friedrich Ristow, Kassel

Stellvertreter:
Oberlandeskirchenrat Hartwig Niemann, Wolfenbüttel

5. Als Kirchenbeamtin des gehobenen Dienstes:

Kirchenverwaltungsrätin Marlis Buhr, Hannover

Stellvertreter:
Kirchenverwaltungsrat Helmut Peinecke, Osnabrück

6. Als ordinerter Inhaber eines kirchenleitenden Amtes:

Landessuperintendent Hein Spreckelsen, Nienburg.

2. Mitglieder aus dem Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig:

1. Als rechtskundiges Mitglied und stellvertretender Vorsitzender der Disziplinarkammer:

Präsident des Verwaltungsgerichtes Enno Harms, Braunschweig

Stellvertreter:
Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hans-Lorenz Lassen, Braunschweig

2. Als Pfarrerin:

Pfarrerin Ingrid Drost, Bad Harzburg

Stellvertreter:
Pfarrer Manfred Trümer, Königslutter

3. Als Kirchenbeamter des höheren Dienstes:

Vizepräsident Friedrich Ristow, Kassel

Stellvertreter:

Oberlandeskirchenrat Dr. Peter von Tiling, Hannover

4. Als Kirchenbeamter des gehobenen Dienstes:

Landeskirchenoberamtsrat Ortwin Böhning, Wolfenbüttel

Stellvertreter:

Landeskirchenoberamtsrat Harald Dube, Wolfenbüttel.

Wolfenbüttel, den 23. Februar 1998

Landeskirchenamt

Niemann

Neubildung und Zusammensetzung Schlichtungskommission

Wir geben hiermit die im Kirchlichen Amtsblatt für die evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers vom 29. Dezember 1997 auf Seite 290 mitgeteilte Änderung der Zusammensetzung der Schlichtungskommission nach dem Gemeinsamen Mitarbeitergesetz der Konföderation bekannt.

Die Neubildung wurde im Landeskirchlichen Amtsblatt 1995, Seite 66 bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 23. März 1998

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Änderung in der Zusammenarbeit der Schlichtungskommission

Hannover, den 19. November 1997

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 23 Abs. 7 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. S. 33) mit sofortiger Wirkung für die restliche Dauer der am 1. Januar 1995 begonnenen vierjährigen Amtszeit der Schlichtungskommission folgende Mitglieder nachberufen:

Jürgen Rieckmann, Helmstedt (für Hans-Joachim Buttler, Helmstedt),

Horst Westermann, Delmenhorst (für Hans-Georg Duis, Bad Zwischenahn),

Gerhard Tödter, Deutsch-Evern (für Irene Hüffmeyer, Lilienthal),

Gerhard Eimer, Visselhövede (für Gustav Behre, Adenstedt),

Dine Fecht, Burgdorf (für Adalbert von der Recke, Celle-Boye).

Zu stellvertretenden Mitgliedern wurden nachberufen:
Ulrike Rohlf, Cremlingen (für Brigitte Beulshausen, Badenhausen),

Ludwig Jucknat, Barbel (für Heinz Heinsen, Großenkneten),

Wolf Dietrich von Nordheim, Springe (für Burkhard Bialscki, Pattensen),

Ute Ernsting, Nienburg (für Dr. Ilse Konietzko, Neustadt),
Helga Henze, Garbsen (für Martin Berndt, Uelzen).

Konföderation

evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Behrens

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **Weststadt in Braunschweig Bez. III**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 1. Juni 1998 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Eine **Stelle für die Entwicklung von Koordinierungs- und Kooperationsmodellen gemeindlicher Arbeit in der Innenstadt von Braunschweig, evtl. verbunden mit einem Zusatzauftrag**. Aufgabenstellung dieser Pfarrstelle, die auch mit einem Predigttauftrag an eine Innenstadt-Gemeinde in Braunschweig angebunden werden soll und die dienstaufsichtsrechtlich dem Propst zugeordnet ist, sind insbesondere: Entwicklung und Begleitung von Projekten, die eine verstärkte Zusammenarbeit sowohl einzelnen Gemeinden als auch auf Propsteiebene ermöglichen, Leitung und Koordination der Projekte, Planung der Innenstadtkonferenz. Die Stelle ist für die Dauer von 3 Jahren befristet. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 1. Juni 1998 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe im Amt für Missionarische Dienste in Gemeinde und Arbeitswelt (Arbeitsschwerpunkt Missionarische Dienste)**. Die Stelle ist auf 6 Jahre befristet und wird durch die Kirchenregierung besetzt. Bewerbungen sind bis zum 1. Juni 1998 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Eine **Landeskirchliche Pfarrstelle für religionspädagogische Beratung und Fortbildung beim Diakonischen Werk der Landeskirche**.

Der Aufgabenbereich umfaßt die Beratung der Träger von evangelischen Kindergärten in Fragen der Religionspädagogik, die theologische und religionspädagogische Beratung und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte. Dazu gehören u.a. Angebote für Einzel- und Teambesuch, einrichtungübergreifende Fortbildungsveranstaltungen, Initiierung und Leitung von Arbeitsgemeinschaften, Erstellung von religionspädagogischen Arbeitsmaterialien und die Unterstützung der Mitarbeiter/innen. Die Stelle soll mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer besetzt werden, die/der über Berufserfahrung als

Gemeindepfarrer/in, Kenntnisse und Erfahrungen in Methoden und Didaktik der Erwachsenenbildung, Erfahrungen in der Arbeit mit Gruppen, teambezogenes interdisziplinäres Arbeiten, organisatorische Fähigkeiten und EDV-Kenntnisse in MS-Word und Excel verfügt.

Die Stelle ist in der Abteilung „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ des Diakonischen Werkes angesiedelt.

Die Stelle ist für die Dauer von 6 Jahren befristet.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 1. Juni 1998 über das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel an das Diakonische Werk in Braunschweig zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Wolfenbüttel, den 2. Mai 1998

Landeskirchenamt

Becker

**Besetzung
von Pfarrstellen und anderen Stellen**

Die Pfarrstelle **Braunlage Bez. II** ab 1. April 1998 durch Pfarrerin **Friedlinde Runge**, bisher dort Pfarrerin auf Probe.

Die Pfarrstelle **St. Thomas Heidberg Bez. II. in Braunschweig** ab 1. April 1998 durch das Pfarrerehepaar **Hans-Christian Knüppel und Gabriele Geyer-Knüppel**, das die Pfarrstelle St. Thomas Heidberg Bez. I. mit Altenheimseelsorge bisher verwaltet hat.

Die Pfarrstelle **Wenden mit Thune** ab 1. Mai 1998 durch Pfarrer **Stefan Behrendt**, bisher dort Pfarrer auf Probe.

Die Pfarrstelle **Salzgitter-Ohlendorf mit Groß Mahner und Klein Mahner** ab 1. Mai 1998 durch das Pfarrerehepaar **Antje Tiemann und Dieter Schultz-Seitz**, das die Pfarrstelle bisher verwaltet hat.

Die Pfarrstelle **St. Thomas Volkmarode mit Dibbesdorf** ab 1. Mai 1998 durch Pfarrerin **Christina Koch**, bisher dort Pfarrerin auf Probe.

In den Wartestand versetzt:

Die Meldung, daß Pfarrer **Winfried Werner**, Kirchberg, mit Ablauf des 28. Februar 1998 in den Wartestand versetzt wird, wird zurückgenommen.

Ernennung:

Pfarrer **Gerhard Brinkmann**, Vienenburg, wurde für eine Amtsdauer von 6 Jahren, längstens jedoch für die Dauer seiner Zugehörigkeit zur Propstei Bad Harzburg, mit Wirkung vom 1. Mai 1998 zum **Stellvertreter des Propstes der Propstei Bad Harzburg** ernannt.

Wolfenbüttel, den 2. Mai 1998

Landeskirchenamt

Becker

Personalnachrichten:

Landeskirchenamt:

Herr Landeskirchenoberamtsrat **Ortwin Böhning** wurde mit Ablauf des 31. März 1998 gemäß § 27 Abs. 1 Kirchenbeamten-gesetz in den Ruhestand versetzt.

Wolfenbüttel, den 2. Mai 1998

Landeskirchenamt

Becker
